

Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen an Ortsvereine der Gemeinde Embrach

1. Einleitung

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner, der Identität der Gemeinde sowie zur Integration der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.

Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Dabei wird der Jugendförderung besondere Beachtung geschenkt.

2. Grundsätze

Der Gemeinderat erwartet, dass alle Vereine ein hohes Mass an finanzieller Eigenständigkeit anstreben zur Ausübung ihrer Freizeitaktivitäten: z. B. durch Mitgliederbeiträge, Sponsoring, übrige öffentliche Förderbeiträge, Frondiensteinsätze. Er schafft bei Bedarf mit ergänzenden Finanzierungsbeiträgen Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde. Die Unterstützungsbeiträge sind durch die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinde begrenzt und können bei finanziellen Engpässen auch gekürzt werden.

Die Vereinsförderung basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Die Gemeinde unterstützt die Tätigkeit der Vereine subsidiär finanziell.
- Die Gemeinde stellt bestehende öffentliche Anlagen zu vorteilhaften Konditionen zur Verfügung (siehe separate Reglemente).
- Die Gemeinde fördert die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen.

3. Bedingungen zur Vereinsunterstützung

- Der Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in Embrach.
- Der Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde an. Er darf weder gewinnorientierte noch kommerzielle Zwecke verfolgen. Der Verein fördert in erster Linie den Breiten- und nicht den Spitzensport (gilt sinngemäss auch für nichtsportliche Institutionen).
- Der Verein führt eine informative, transparente Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und reicht diese jährlich der Gemeinde ein.

- Unterstützt werden kann auch ein zeitlich befristetes Organisationskomitee, welches nicht einem Verein angehört und einen Anlass organisiert, der einem öffentlichen Interesse der Gemeinde dient.
- Der Verein ist Mitglied bei der Konferenz der Dorfvereine.
- Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über Beiträge an Vereine.

4. Gesuchsunterlagen

Unterstützungsanträge sind mit folgenden Unterlagen dem Gemeinderat einzureichen:

- Statuten mit Höhe der Beiträge der einzelnen Mitgliederkategorien
- Mitgliederverzeichnis mit Adressen
- Jahresrechnungen der letzten fünf Jahre (Erfolgsrechnung und Bilanz)
- Budget für das kommende Jahr und bei Bedarf Finanzplan
- Angaben über die Nutzung von öffentlichen Infrastrukturen

5. Unterstützungsleistungen

5.1 Infrastrukturbeitrag

Die politische Gemeinde stellt den berechtigten Vereinen die öffentliche Infrastruktur zur Ausübung ihrer Vereinstätigkeit im Rahmen der entsprechenden Benutzungsreglemente zur Verfügung.

5.2 Jugendförderungsbeitrag (auf Antrag des Vereins)

Die Gemeinde richtet den Vereinen, welche Jugendförderung betreiben, Beiträge an Mitglieder bis zum 18. Altersjahr aus. Dies gilt auch für Vereine ausserhalb von Embrach, sofern Embrach über kein entsprechendes Angebot verfügt, z. B. Kunstturnen, Geräteturnen usw. und nur bezogen auf die Anzahl Kinder und Jugendliche, welche in Embrach wohnhaft sind.

Die Jugendförderung ist in den Statuten des Vereins zu verankern bzw. durch entsprechende Beschlüsse der Generalversammlung zu bestätigen. Für die im Mitgliederverzeichnis des Vereins erwähnten Jugendlichen mit Wohnsitz in Embrach leistet die Gemeinde einen jährlichen Beitrag von Fr. 50.-- pro Mitglied bis und mit zum 18. Geburtstag. Wenn der Mitgliederbeitrag weniger als Fr. 100.00 beträgt, wird die Subvention der Gemeinde entsprechend dem niedrigeren Mitgliederbeitrag anteilmässig reduziert.

Neben den Unterlagen gemäss Ziffer 4 sind dem Beitragsgesuch beizulegen:

- Mitgliederliste per 1. Januar des Gesuchsjahres der Kinder und Jugendlichen mit Angaben des Jahrgangs sowie der Adresse
- Angaben über sämtliche finanziellen Unterstützungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Höhe des Mitgliederbeitrages für Jugendliche pro Jahr.

5.3 Jubiläumsbeitrag

Für Vereinsjubiläen werden – auf entsprechenden schriftlichen Antrag – die nachstehenden nicht zweckgebundenen Beiträge für die Jubiläen wie folgt ausgerichtet:

- 25 Jahre Fr. 250.--
- 50 Jahre Fr. 500.--
- je weitere 25 Jahre jeweils plus Fr. 250.--.

5.4 Übrige Unterstützungsleistungen

- Der Gemeinderat kann die Ortsvereine bei der Organisation von grösseren Anlässen von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung, welche in der Gemeinde Embrach stattfinden, mit einer Kostenbeteiligung oder einer Defizitgarantie unterstützen. Der organisierende Verein hat dazu rechtzeitig ein Gesuch mit Budget einzureichen.
- Der würdige Empfang von Ortsvereinen bei der Rückkehr von eidgenössischen Festen wird durch die Konferenz der Dorfvereine organisiert. Bei diesen Empfängen übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Apéro.

Eine vorgängige Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates ist Voraussetzung für diese Übernahme.

Der Gemeinderat kann Vereinen, welche regionale, kantonale oder eidgenössische Anlässe durchführen, für den Empfang der Ehrengäste sowie anderer Persönlichkeiten die Kosten für den Apéro vergüten. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig vor dem Anlass dem Gemeinderat einzureichen.

- Die Möglichkeit, Altpapier zu sammeln, steht grundsätzlich allen Embracher Dorfvereinen offen. Es werden nur Vereine berücksichtigt, die den Anforderungen des Werkbetriebs entsprechen.

5.5 Ausserordentliche Investitionsbeiträge

Ausserordentliche Investitionsbeiträge an Vereine werden nicht in den vorliegenden Richtlinien geregelt. Anträge für ausserordentliche Investitionsbeiträge werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung sämtlicher Rahmenbedingungen separat behandelt.

6. Gegenleistungen

Vereine, die im Rahmen dieser Richtlinien von Unterstützungsleistungen profitieren (finanziell und Infrastrukturen), können von der Gemeinde für Beiträge zugunsten der Dorfgemeinschaft eingeladen/angehalten werden: z. B. Unterstützung am 1. August, Neuzuzügerabend, Anti-Littering-Aktionen, Frondienst im Wald usw.

7. Controlling und Information

Die Verwaltung ist zuständig für die Umsetzung und führt ein einfaches Controlling über die Vereinsbeiträge. Der Ressortverantwortliche informiert den Gemeinderat jährlich über die ausgerichteten Beiträge.

8. Inkraftsetzung

Die obigen Richtlinien treten per 1. Januar 2016 in Kraft. Bestehende mehrjährige Vereinbarungen werden bei Ablauf überprüft.

Embrach, 2. Dezember 2015

Gemeinderat Embrach



Erhard Büchi
Präsident



Hans Peter Good
Schreiber